



[www.neo-schule.de](http://www.neo-schule.de)  
[info@neo-schule.de](mailto:info@neo-schule.de)

## Schulgeldkonzept

Wir möchten so vielen Schüler/Innen wie möglich ermöglichen, an unsere Schule zu kommen. Daher haben wir es uns zum Ziel gesetzt, eine Lösung zu finden – in Form eines Modulsystems, die den Schüler/Innen einkommensunabhängig das Lernen an unserer Schule ermöglicht. Im Rahmen eines Finanzgesprächs klären wir über die Höhe des Schulgeldes auf und setzen gemeinsam die benötigten Modulbausteine fest.

Für das Schulgeld ist eine steuerliche Abzugsfähigkeit mit 30 Prozent bis zur Höhe von 5.000 Euro gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG gegeben.

Bei Familien, die das Schulgeld nicht in voller Höhe aufbringen können, wird gemeinsam nach individuellen Lösungsmöglichkeiten gesucht, um die Finanzierung zu ermöglichen. Das Schulgeld kann auf Antrag ermäßigt oder aus dem Sozialfonds finanziert werden. Das Einkommen der Eltern wirkt sich nicht auf die Entscheidungsfällung der Aufnahme eines Kindes aus.

Bei Schulaufnahme ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 2.000 Euro pro Kind zu leisten (1.000 Euro für das zweite Kind und 500 Euro für das dritte Kind). Die Aufnahmegebühr verbleibt auch im Falle eines Ausscheidens beim Trägerverein und wird für Investitionen in Gebäude, notwendige Anschaffungen und die Finanzierung des Sozialfonds verwendet.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Aufnahmegebühr in Raten bezahlt werden.

## Beitragsmodell

Schulgeld 5% vom HNE (mind. 100 Euro) / Monat

### MODUL 1- Betreuung

- |      |                      |                  |
|------|----------------------|------------------|
| 1.1. | Nachmittagsbetreuung |                  |
|      | Ganztagsschule       | 150 Euro / Monat |
| 1.2. | Ferienkurse          | 180 Euro / Woche |

### MODUL 2 - Verpflegung

- |      |                     |                 |
|------|---------------------|-----------------|
| 2.1. | Frühstück, Getränke | 40 Euro / Monat |
| 2.2. | Mittagessen         | 80 Euro / Monat |

## Beitragssatzung

### §1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Schulgeldes ist das bereinigte aktuelle Haushalts- (Familien-) einkommen. Zur Berechnung des bereinigten Haushalts- (Familien-) einkommen finden die §§ 76-78 BSHG und die Bundesverordnung zur Durchführung des § 76 BSHG entsprechende Anwendung. Insbesondere zählen zum Einkommen folgende Zahlungen: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltszahlungen, Leistungen der Kinder nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Kindergeld, Kinderzuschuss, Pflegegeld nach KJHG, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten ist nicht möglich. Nicht zum Einkommen rechnen: Grundrente nach BVG, Erziehungsgeld nach BEG, Leistungen nach BSHG.



[www.neo-schule.de](http://www.neo-schule.de)  
[info@neo-schule.de](mailto:info@neo-schule.de)

## §2 Auskunftserteilung

Dem Trägerverein ist alle 2 Jahre Auskunft über das maßgebliche aktuelle Einkommen durch Vorlage geeigneter Belege zu erteilen (der letzte Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid). Ist die Auskunft nicht bis zum Beginn (Stichtag 1. August) des jeweiligen Schuljahres erteilt, so wird vom Trägerverein ein monatliches Schulgeld von 300 Euro festgesetzt.

Der Trägerverein beauftragt mit der Einholung der Auskunft ebenso wie mit der Erhebung der Schulgelder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Über die erteilten Auskünfte ist Verschwiegenheit zu wahren.

Verändert sich das maßgebliche Einkommen innerhalb des Zeitraums erheblich, so haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit bzw. die Pflicht, den Beitrag neu berechnen zu lassen.

## §3 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Der Beitragssatz oder die Beitragsstaffel ist jährlich auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung neu zu berechnen. Die Neuberechnung des Beitragssatzes / der Beitragsstaffel erfolgt mit der Erstellung des Haushaltsentwurfs für das nächstfolgende Schuljahr. Wird ein veränderter Beitragssatz bzw. eine veränderte Beitragsstaffel beschlossen, so ist dies bis zum 1. Juni des laufenden Schuljahres mit Wirkung für das kommende Schuljahr mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, so verlängert sich die Gültigkeit des aktuellen Beitragssatzes bzw. der Beitragsstaffel um ein weiteres Schuljahr.

## §4 Essensgeld

Verpflegung ist Eigenleistung der Erziehungsberechtigten. Auf Wunsch kann die Verpflegung vom Trägerverein gegen Mehrkosten gestellt werden, sofern sich genügend Interessenten finden (siehe MODUL 2). Das Essensgeld wird zusammen mit dem Schulgeld eingezogen.

## §5 Mindestbeitrag

Der zu zahlende Mindestbeitrag beträgt 100 Euro oder ist der jeweiligen aktuellen Beitragsstaffel zu entnehmen. Ein Antrag auf Ermäßigung des Beitrages kann gestellt werden, wenn die Anwendung der Beitragssatzung zu einer besonderen Härte führen würde. Über Härtefallanträge entscheidet der Vorstand des Trägervereins. Anträge sind schriftlich einzureichen. Anträge auf Ermäßigung werden jeweils für ein halbes Schuljahr bewilligt.

## §6 Geschwisterbeitrag

Besucht mehr als ein dem Haushalt angehörendes Kind die N.E.O. Schule, so kann das Schulgeld für das zweite und dritte Kind auf Antrag und in Abstimmung mit dem Trägerverein reduziert werden.

## §7 Zahlungsmodalitäten

Der Schulbeitrag ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01. August eines Kalenderjahres bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in zwölf monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Bei Vereinbarung von Teilzahlung sind die Teilbeiträge auch dann bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet

Die Zahlungspflicht besteht auch für den Fall des Nichtbesuchens der Schule durch das Kind.



[www.neo-schule.de](http://www.neo-schule.de)  
[info@neo-schule.de](mailto:info@neo-schule.de)

### §7 Lernmittel und sonstige Kosten

Es besteht Lernmittelfreiheit gem. Artikel 14 Absatz 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg. Der Umfang der Lernmittelfreiheit ist in der Verordnung des Kultusministeriums über die notwendigen Lernmittel (Lernmittelverordnung – LMVO) geregelt. Darüber hinaus gehende Kosten für besonderes Lernmaterial, Exkursionen, kostenpflichtige Teilnahme an Veranstaltungen, etc. gem. Beschluss der Mitgliederversammlung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

